

Kulturförderungsgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 der kantonalen Verfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Das Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996 wird wie folgt geändert:

4. Kapitel: Kulturelle Institutionen des Staates (neu)

4. Abschnitt: Musikschulen (neu)

Art. 36^{bis} Anerkennung (neu)

¹ Der Staat anerkennt, im Sinne des vorliegenden Gesetzes, die nicht professionell zertifizierenden Musikschulen (nachstehend: Musikschulen), welche die Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung erfüllen, die auf dem Vereinbarungsweg zwischen dem Staat und dem Verband der Walliser Musikschulen (nachstehend: Verband) festgelegt wurden.

² Um anerkannt zu werden, muss eine Musikschule Mitglied des Verbands sein. Sie muss mindestens auf Ebene einer Region, im Sinne des Gesetzes über die Regionalpolitik, mit dezentralen Unterrichtsorten breite und vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten anbieten können.

³ Die Anerkennung einer Musikschule durch den Staat ist Gegenstand einer Vereinbarung, welche insbesondere deren Dauer sowie deren Erneuerungs- und Auflösungsbedingungen festlegt.

Art. 36^{ter} Beratungskommission (neu)

¹ Der Staat setzt eine Beratungskommission ein, in welcher der Staat, die Gemeinden und der Verband vertreten sind. Diese wird vor jeder Anerkennungsentscheid durch den Staatsrat zu Rate gezogen. Sie nimmt ebenfalls Stellung zu den Vereinbarungsprojekten zwischen dem Staat und dem Verband sowie zwischen dem Staat und einer Musikschule. Der Staat kann die Kommission ausserdem zu allen im Zusammenhang mit der nicht professionell orientierten Musikausbildung stehenden Fragen konsultieren.

² Die Arbeitsweise der Kommission ist in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 36^{quater} Finanzierung (neu)

¹ Der Staat und die Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der anerkannten Musikschulen.

² Die finanzielle Beteiligung des Staates beläuft sich auf 20 Prozent und diejenige der Gemeinden auf 20 Prozent der subventionsberechtigten Kosten, welche im nachstehenden Absatz 3 aufgeführt sind.

³ Nach Stellungnahme der Beratungskommission legt der Staat die Rechnungsart der Kosten fest, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes subventioniert werden können, nämlich die Personalkosten, die Weiterbildungskosten des Lehrpersonals, die Verwaltungskosten, die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der für den Unterricht notwendigen Lehrmittel und Instrumente sowie die Unterhaltskosten der Räumlichkeiten, mit Ausnahme der Miet- und Bereitstellungskosten. Die Kategorien der berücksichtigten Kosten sind im Reglement aufgeführt.

⁴ Die Beteiligung des Staates und der Gemeinden wird anhand der Anzahl Lektionen pro jungen Schüler mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde berechnet. Die Begriffe Lektion und junger Schüler sind im Reglement definiert.

⁵ Nach Anhörung des Verbands bestimmt der Staat vor Beginn jedes Schuljahres die Zahl der subventionierten Lektionen für sämtliche Musikschulen.

Art. 36^{quinquies} Räumlichkeiten (neu)

Die Gemeinden stellen die für den Unterricht notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Kosten können unter Berücksichtigung des Wohnortes der Schüler unter den Gemeinden aufgeteilt werden.

Art. 36^{sexies} Dezentralisierung des Unterrichts (neu)

Der Staat animiert die Musikschulen nach Rücksprache mit den Gemeinden dazu, dezentrale Unterrichtsorte zu schaffen.

II

¹ Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterworfen.

² Der Staatsrat legt das Datum seines Inkrafttretens fest.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**